

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

### Frühjahrs-/Sommersemester 2020

#### Besprechungsfall (Besprechung online ab 30. April 2020)

„Wider das Recht auf Vergessenwerden“

*Inhalte: Drittwirkung der Grundrechte; Abwehrrechte und Schutzpflichten; Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Recht auf Vergessen; Urteilsverfassungsbeschwerde; Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechtecharta (EU-GRCh); EU-GRCh als Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts*

Im Jahr 1981 erschoss der B an Bord der Yacht Serenity, die sich bei einer Atlantiküberquerung auf hoher See zwischen der Karibik und Gran Canaria befand, zwei Menschen und verletzte einen dritten schwer. Ein Jahr später wurde er in Deutschland rechtskräftig wegen Mordes und versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Über den spektakulären Mordfall und den anschließenden Gerichtsprozess wurde in den Medien seinerzeit viel berichtet. In den Jahren 1982 und 1983 veröffentlichte die Spiegel Online GmbH (S) in dem von ihr verlegten, wöchentlich erscheinenden Magazin „Der Spiegel“ drei ausführliche Artikel, in denen das Geschehen aufbereitet und auf die Hintergründe und die Person des B eingegangen wird. B wird in diesen Artikeln mit vollem Namen genannt. Seit dem Jahr 1999 stellt S die Berichte auch in einem Onlinearchiv kostenlos und ohne Zugangsbarrieren zum Abruf bereit. Bei Eingabe des Namens des B oder von Schlagworten wie „Doppelmord“ und „Karibik“ in einem gängigen Internetsuchportal werden die Artikel unter den ersten Treffern angezeigt.

Im Jahr 2002 wurde B nach verbüßter Strafe aus der Haft entlassen. Erst im Jahr 2009 erhielt er Kenntnis von den Online-Veröffentlichungen. B mahnte daraufhin die S wegen der identifizierenden Berichterstattung im Internet ab und erhob nachfolgend Unterlassungsklage mit dem Antrag, es der S zu untersagen, über die Straftat aus dem Jahr 1981 unter Nennung seines Familiennamens zu berichten. Das Landgericht wies die Klage ab, die hiergegen gerichtete Berufung zum Oberlandesgericht blieb erfolglos. Der Bundesgerichtshof hingegen hob am 4. April 2020 auf die Revision des B hin das Urteil des Oberlandesgerichts auf, änderte das Urteil des Landgerichts und gab der Klage statt. Dem B stehe ein Unterlassungsanspruch analog

§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Veröffentlichung verletze ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dabei könne dahinstehen, ob die Veröffentlichung ursprünglich rechtmäßig gewesen sei. Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinne das Interesse des Täters an Bedeutung, dass seine Verfehlungen nicht abermals zum Gegenstand des öffentlichen Diskurses gemacht werden. Ein In-Vergessenheit-Geraten sei bei dauerhaft im Internet vorgehaltenen Informationen aber nicht möglich. Angesichts der erheblichen Eingriffsintensität überwiege das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht.

Hat eine von der S am 30. April 2020 gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs formal ordnungsgemäß erhobene Verfassungsbeschwerde Erfolg?

**Bearbeitungshinweis:** Auf Art. 85 DSGVO wird hingewiesen.

Der Sachverhalt ist angelehnt an BVerfG, Beschl. v. 6. 11. 2019 – Az. 1 BvR 16/13 – „Recht auf Vergessen I“.

**Zur Vorbereitung:** *S. Muckel*, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 6. 11. 2019 – Az. 1 BvR 16/13, JA 2020, S. 233–237; *J.H. Klement*, Update Verfassungsrecht: Weniger „Recht auf Vergessen“ – Das BVerfG relativiert das Datenschutzrecht, 5.12.2019, YouTube, <https://youtu.be/-Y2c2yXhHdo>.

**Zur Vertiefung:** *M. Ruffert*, Privatrechtswirkung der Grundrechte, JuS 2020, S. 1–6; *M. Wendel*, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 157–168.